

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
des Marktes Hösbach  
(Plakatierungsverordnung)  
vom 17. November 2004**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt der Markt Hösbach folgende

**V e r o r d n u n g :**

**§ 1**

**Anschläge in der Öffentlichkeit**

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Marktgemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage 1 aufgeführten Örtlichkeiten angebracht bzw. aufgestellt werden. Die Art und Weise der Anschläge regelt Anlage 2.
- 2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Marktgemeinde Plakatanschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

- 1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenbeleuchtungsmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- 2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### § 3 Ausnahmen

- 1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
  
- 2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Marktgemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
  - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
  
  - b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten	
---	--
  
  - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden	4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.
------------------	-------------------------------------

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- 3) Im übrigen kann die Marktgemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag, Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Naturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5  
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Hösbach, den 17. November 2004

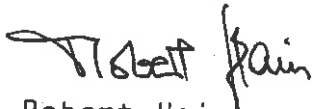


Robert Hain  
1. Bürgermeister



Vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 25.11.2004; Heft Nr. 48, amtlich bekanntgemacht.

Hösbach, den 02. Dezember 2004  
Markt Hösbach



Robert Hain  
1. Bürgermeister



## **Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung des Marktes Hösbach vom 17.11.2004**

### **Festgelegte Aufstellorte für die Plakatwerbung:**

#### **Hauptort Hösbach**

1. Hauptstraße/B 26, Nordseite, Grünstreifen zwischen Röntgen- und Robert-Koch-Straße, Fahrtrichtung Goldbach
2. Hauptstraße/B 26, Südseite, im Bereich der Grünfläche in Höhe des Grundstückes Hauptstraße 224, Fahrtrichtung Laufach
3. Hauptstraße/B 26, Nordseite, Grünstreifen zwischen Industrie- und Daimlerstraße, Fahrtrichtung Goldbach
4. Daimlerstraße, Westseite, zwischen Straße „An der Maas“ und „Rudolf-Diesel-Straße“, Fahrtrichtung Hauptstraße/B 26
5. Straße „An der Maas“, Nordseite, ab der Zufahrt zum Friedhof bis zum Beginn der Busbucht in Höhe des Schulzentrums, Fahrtrichtung Schöllkrippener Straße
6. Schöllkrippener Straße, Westseite, im Bereich der Bushaltestelle „Tiefgarage“
7. Am Marktplatz hinter dem Gebäude Hs.Nr. 4 (Postgebäude), Plakatanschlagtafeln

#### **Ortsteil Feldkahl**

1. Schimborner Straße, Südseite, westliche Ortseinfahrt bis zum Bereich der Bushaltestelle „Unterfeldkahl“, Fahrtrichtung Rottenberg
2. Schimborner Straße, Nordseite, zwischen Grünewiesenstraße und Hohlweg, Fahrtrichtung Schimborn

#### **Ortsteil Hösbach-Bahnhof**

1. Aschaffener Straße, Südseite, Bereich zwischen Seibel- und Eichendorffstraße, Fahrtrichtung Bessenbach
2. Aschaffener Straße/St 2307, Nordseite, im Abschnitt zwischen Busbucht „Am Bahnhof“ und Einmündung Eichendorffstraße, Fahrtrichtung Hösbach

#### **Ortsteil Rottenberg**

1. Feldkahler Straße, Südseite, im Abschnitt zwischen Ortsschild und Steingasse, Fahrtrichtung Rottenberg
2. Gräfenbergstraße, Kr AB 24, Südost-Seite, im Abschnitt zwischen Ortsschild bis Einmündung Straße „An der Molkenwiese“, Fahrtrichtung Rottenberg
3. Gräfenbergstraße, beide Fahrtrichtungen, von Einmündung Verbindungsstraße nach Sailauf/Buchenweg bis einschließlich Einmündung Ring-/Georg-Blaß-Straße

### **Ortsteil Wenighösbach**

Dorfstraße, Kr AB 10, im Bereich zwischen Friedhof- und Kahlgrundstraße, beide Fahrrichtungen

### **Ortsteil Winzenhohl**

1. Marienstraße, Nordseite, zwischen Haibacher Straße und Einmündung St.-Benedikt-Straße, Fahrtrichtung Ellerstraße
2. Haibacher Straße/Kr AB 2, Bushaltestelle in Höhe Lebenshilfewerkstätten, Fahrtrichtung Haibach
3. Haibacher Straße/Kr AB 2, Ostseite, zwischen Ortseinfahrt aus Richtung Haibach und der ersten Bushaltestelle, Fahrtrichtung Hösbach
4. Im Bereich der Bushaltestelle Haibacher Str. 55-59, Ostseite, Kr AB 2 (gegenüber Lebenshilfewerkstätten), Fahrtrichtung Hösbach

## **Anlage 2 zur Plakatierungsverordnung des Marktes Hösbach vom 17.11.2004**

### **Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Plakatierungsverordnung**

1. Vor der Aufstellung der Plakatständer und der Anbringung der sonstigen Werbeträger ist die Erlaubnis beim Markt Hösbach einzuholen.
2. Die in der Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung aufgeführten Standorte sind einzuhalten.  
In Geschäften oder auf privaten Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen.
3. Bei Plakaten o. ä. muss der haftende Veranstalter, Verleger oder Herausgeber auf dem Werbeträger eindeutig erkennbar sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift.
4. Die Werbeträger dürfen frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens am vierten Werktag nach der Veranstaltung wegzuräumen.
5. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten. Von der Beschränkung ausgenommen sind Wahlplakate.
6. Der Markt Hösbach behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen die Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen.
7. Für die Plakatierungserlaubnis erhebt der Markt Hösbach eine Gebühr gemäß der gemeindlichen Kostensatzung und dem Kommunalen Kostenverzeichnis in der derzeit gültigen Fassung.  
Werbeträger, welche außerhalb der Fristen nach Nr. 4 oder ohne Erlaubnis aufgestellt werden, werden durch den gemeindlichen Bauhof zu den jeweils festgelegten Stundensätzen entfernt.
8. Für Ortsvereine und örtliche Organisationen und bei Werbung für Wohltätigkeitsveranstaltungen findet die Nr. 7, bei Wahlen die Nr. 2 und 7, der Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung keine Anwendung.
9. Regelungen von überörtlichen Straßenbaulastträgern bezüglich der klassifizierten Straßen behalten auch innerhalb der Ortsgrenzen des Marktes Hösbach ihre Gültigkeit.